

33 - 6421.2/2

**Vollzug der Wassergesetze;
Entnehmen bzw. Zutagefördern von Grundwasser und Wiedereinleiten des abgekühlten bzw. erwärmten Wassers in das Grundwasser zur thermischen Nutzung für Kühl- und Heizzwecke auf den Grundstücken Fl. Nrn. 859/12, 860/1, 861 und 862 der Gemarkung Heimertingen durch die Fa. Ludwig Demmeler GmbH & Co. KG, Heimertingen**

Bekanntmachung

Das Landratsamt Unterallgäu erlaubt auf Grund des Antrags der Fa. Ludwig Demmeler GmbH & Co. KG, vom 18.10.2018 das Entnehmen bzw. Zutagefördern und Wiedereinleiten von Grundwasser zum Zwecke der thermischen Nutzung auf den Grundstücken Fl. Nrn. 859/12, 860/1, 861 und 862 der Gemarkung Heimertingen.

Für das Vorhaben ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG i.V.m. Nr. 13.3.2 der Anlage 1 und Anlage 3 zum UVPG vorgesehen, in der über das Erfordernis der Umweltverträglichkeitsprüfung entschieden wird.

Es liegen keine Merkmale nach Nr. 1 der Anlage 3 zum UVPG vor, die eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach sich ziehen. Auch bestehen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten im Hinblick auf die gem. Nr. 2 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien. Eine Beurteilung nach Nr. 3 der Anlage 3 zum UVPG führt nicht zu einem Vorliegen erheblicher Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter.

Die Prüfung ergab abschließend, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hat.

Es wird hiermit festgestellt, dass für die Entnahme bzw. das Zutagefördern und die Wiedereinleitung von Grundwasser zum Zwecke der thermischen Nutzung auf den Grundstücken Fl. Nrn. 859/12, 860/1, 861 und 862 der Gemarkung Heimertingen, nach den Unterlagen der Fa. BauGrund Süd, Bad Wurzach, vom 18.10.2018, aus o.g. Gründen eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung wird entsprechend § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben und ist nicht selbstständig anfechtbar.

Mindelheim, 25.02.2018
Landratsamt Unterallgäu

Christian Baumann
Abteilungsleiter